

Ehrenordnung der Gemeinde Hambrücken

Präambel

In dem Wunsch, gegenüber Einzelpersonen, die sich in beispielhafter Weise um das Gemeinwohl oder das Ansehen der Gemeinde Hambrücken verdient gemacht haben, öffentliche Anerkennung und Dank zum Ausdruck zu bringen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hambrücken am 25.09.2012 folgende Richtlinien zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten beschlossen:

Durch die vorgesehenen Ehrungen sollen für die gegenwärtigen und künftigen Generationen Maßstäbe für anerkennungswerte vorbildliche Leistungen gegeben werden.

Ehrungswürdig sind insbesondere Leistungen, die sich durch ihre Besonderheit hervorheben und weit über dem Engagement liegen, wie es aktiven Mitbürgerinnen und Mitbürgern zugemutet werden kann.

Um diese Ziele zu erreichen, sind strenge Maßstäbe anzulegen.

1. Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes richtet sich nach § 22 Gemeindeordnung. Die Ehrenbürgerschaft kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonders außergewöhnlichem Maße und außerhalb ihrer Pflichten um die Belange der Gemeinde verdient gemacht haben oder deren Verleihung aus Gründen des Ansehens der Gemeinde Hambrücken dringend geboten erscheint.

Bei der Ehrung wird eine Urkunde überreicht, aus der sich der Name der zu ehrenden Person und das Datum der Ehrung ergeben sowie eine Plakette mit eingraviertem Namen und Ehrungsdatum.

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Stufe der gemeindlichen Ehrungsmöglichkeiten. Die Verleihung soll deshalb grundsätzlich eine Seltenheit darstellen.

2. Bürgermedaille

Die Bürgermedaille kann verliehen werden zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste auf kommunalpolitischem, sozialem, kulturellem oder wirtschaftlichem Gebiet zum Wohl der Gemeinde Hambrücken und ihrer Bürger erworben haben.

Die Bürgermedaille kann ebenfalls an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch eine beispielhafte Einzelleistung zum Wohl der Gemeinde Hambrücken ausgezeichnet oder sich dadurch um das Ansehen der Gemeinde Hambrücken verdient gemacht haben.

3. Ehrenzeichen

Als Ehrenzeichen/Präsent vergibt die Gemeinde Wappenteller, Plastiken oder Stelen mit Gemeindemotiven. Hiermit sollen Personen ausgezeichnet werden, die besondere Leistungen für ihre Mitbürger erbracht haben. Ebenso können durch Ehrenzeichen Hambrücker Bürger ausgezeichnet werden, die in einer anderen Gemeinde große Leistungen erbracht haben oder umgekehrt auswärtige Bürger in Hambrücken. Als Leistungen sollen Verdienste im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und kirchlichen Bereich ausgezeichnet werden.

Das jeweilige Ehrenzeichen legt der Bürgermeister individuell fest, je nach den Verdiensten des zu Ehrenden. Ehrenzeichen können auch zu besonderen Anlässen (hohe Geburtstage, Jubiläen etc.) vergeben werden.

4. Ehejubiläen

Anlässlich der

- Kronjuwelenhochzeit 75 Jahre
- Gnadenhochzeit 70 Jahre
- Eisernen Hochzeit 65 Jahre
- Diamantenen Hochzeit 60 Jahre und
- Goldenen Hochzeit 50 Jahre

überreicht der Bürgermeister dem Jubelpaar eine Ehrengabe.

5. Altersjubiläen

Bei Vollendung des 50., 60., 70., 75., 80., 85. und ab dem 90. Lebensjahr erhalten die Jubilare ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters.

Bei Vollendung des 70., 80. und ab dem 90. Lebensjahr überreicht der Bürgermeister eine Ehrengabe.

6. Zuständigkeitsregelung

Der Gemeinderat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung der jeweiligen Ehrung nach Ziffer 1 und 2. Die Vorlagen sind vertraulich zu behandeln.

Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 37 GemO über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenmedaille mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Gemeinderates.

Über die Verleihung des Ehrenzeichens sowie der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder des Gemeinderates.

7. Verleihung

Die Verleihung soll in einem würdigen Rahmen erfolgen. Dies geschieht in der Regel im Rahmen des jährlichen Ehrenabends der Gemeinde oder im Rahmen des Neujahrsempfangs.

Mit ihrer Aushändigung werden die Ehrungen Eigentum der geehrten Persönlichkeit. Sie verbleiben nach dem Tod bei den Erben. Jedoch ist allein die Geehrte/der Geehrte zum Tragen der jeweiligen Auszeichnung berechtigt.

8. Widerruf und Entzug

Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens durch Gemeinderatsbeschluss und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Gemeinderates widerrufen und entzogen werden. In diesem Fall sind die Ehrung, sowie die Verleihungsurkunde zurückzugeben.

9. Ehrung bei Sterbefällen

9.1 Todesanzeige, Nachruf und Kranzniederlegung:

- Ehrenbürger (zusätzlich Ehrengrab)
- aktive und frühere Bürgermeister (zusätzlich Ehrengrab)
- aktive und frühere Gemeinderäte
- aktive und frühere Rektoren
- aktive und frühere Pfarrer
- Ehrenkommandanten und Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr
- aktive Bedienstete der Gemeinde

9.2 Todesanzeige und Kranz:

- frühere Bedienstete der Gemeinde
- aktive Feuerwehrangehörige
- Angehörige der Altersmannschaft der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr

10. Einzelfallregelung

- a) Der Bürgermeister kann im Einzelfall über diese Richtlinien hinaus besondere Leistungen mit einer Ehrengabe würdigen. Insbesondere kann er bei Ehrungen, die er im Auftrag anderer Einrichtungen durchführt (z.B. Ehrung von Arbeitsjubilaren) entscheiden, ob auch von der Gemeinde ein Präsent überreicht wird. Im obliegt weiterhin die Auswahl der Art der Ehrengabe und des Präsents.
- b) Der Bürgermeister kann im Einzelfall bei Todesfällen entscheiden, ob bei Personen, die unter Ziffer 9.2 fallen, zusätzlich ein Nachruf gehalten wird.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Hambrücken in Kraft.

Die Ehrenordnung für besondere sportliche und züchterische Leistungen sowie für Leistungen im musisch-kulturellen Bereich bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

Hambrücken, 26.09.2012



Thomas Ackermann
Bürgermeister